

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

**Band:** 77 (1986)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Für Sie gelesen = Lu pour vous

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Das Recht der nuklearen Entsorgung in der Schweiz

Von Dr. iur. Hansjörg Seiler, Fürsprecher; Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, ASR, herausgegeben von Bundesrichter Prof. Dr. Heinz Hansheer, Heft 502, 432 Seiten, broschiert, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1986, Fr. 85.-.

Mit seiner rund 400seitigen Berner Dissertation legt Dr. iur. Hansjörg Seiler eine umfassende Darstellung der rechtlichen Problematik der nuklearen Entsorgung vor. Die Arbeit besticht durch ihre Vollständigkeit und Gründlichkeit. Sie dürfte wesentlich zur Rechtsfortbildung auf diesem noch wenig beachteten Gebiet beitragen.

Seiler beschränkt sich in seiner Darstellung nicht auf die Entsorgung. Vielmehr setzt er sich in manchen Teilen mit dem Kernenergierecht generell auseinander, wodurch auch der Umfang seiner Arbeit zu erklären ist. Wer sich mit kernenergierechtlichen Fragen in der Schweiz befasst, wird sich deshalb nicht nur auf dem Gebiet der Entsorgung, sondern generell mit seinen Thesen auseinandersetzen müssen.

Auch wenn der Autor um eine sehr sachliche Darstellung bemüht war, ist seine überaus kritische Haltung zur Kernenergienutzung unverkennbar. Sie kommt vor allem in gewissen politischen und philosophischen Äusserungen zum Ausdruck und gipfelt in Aussagen wie derjenigen, wonach Produktion und Beseitigung radioaktiver Abfälle – und damit logischerweise die Kernenergie insgesamt – höchstens als kleineres von mehreren Übeln akzeptiert werden könne (S. 389).

Konsequenterweise stützt Seiler die Thesen von Autoren, welche das bestehende Recht im Sinne einer möglichst Erleichterung der Kernenergienutzung auslegen, und fügt zum Teil eigene Thesen an, welche über das hinausgehen, was bisher vertreten wurde. So setzt er sich in einem längeren Abschnitt mit der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen auseinander (S. 263 ff).

Unter zum Teil herber Kritik am Bundesgericht («unsorgfältige Argumentation», S. 271) und an verschiedenen Autoren behauptet Seiler, dass das kantonale Recht auf Atomanlagen anwendbar ist, soweit das Bundesrecht nicht abschliessend ist, und zwar auch auf die Teile der Anlage, die der Bund unter den von ihm geregelten Aspekten ebenfalls prüft. So wäre es nach Seiler beispielsweise möglich, aufgrund einer im kantonalen Baurecht festgelegten Maximalhöhe von Bauten die Errichtung eines nuklearen Sicherheitsgebäudes oder eines Kühlturms zu verweigern, auch wenn diese unter dem Gesichtspunkt der nuklearen Sicherheit in dieser Ausgestaltung notwendigen Bauten durch den Bund bewilligt worden wären. Seiler begründet diese Auffassung im wesentlichen damit, dass eine Bewilligung des Bundes nicht besage, eine Anlage müsse so oder so gebaut werden, sondern sie stelle nur fest, dass das vom Gesuchsteller vorgelegte Projekt unter den vom Bund zu prüfenden Aspekten so gebaut werden dürfe. Zweck einer Polizeibewilligung sei die Gefahrenabwehr. Dieser Zweck werde nicht vereitelt, wenn die potentiell gefährliche Anlage überhaupt nicht gebaut

werde (S. 278). Es ist kaum anzunehmen, dass das Bundesgericht in Abänderung seiner früheren Praxis diese Thesen stützen würde, da eine solche Rechtsanwendung eindeutig zur generellen Verhinderung der Errichtung künftiger Kernanlagen führen müsste, was nicht der ratio legis entsprechen kann.

Interessant sind die Ausführungen des Autors zum Projekt Gewähr der Nagra, welches gegenwärtig von den Bundesbehörden geprüft wird. Er weist darauf hin, dass nicht nur die technische, sondern auch die finanzielle und rechtliche Machbarkeit erwiesen sein müssen und setzt sich mit der Frage des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Beurteilung des Projektes Gewähr auseinander. Beruhigend wirkt, dass er bei aller Kritik, vor allem hinsichtlich des Verfahrens, weder die Sorgfalt der Arbeit der Nagra noch diejenige der technisch-wissenschaftlichen Begutachtung in Frage stellt. So bezeichnet er die sachliche Prüfung als «seriös und ausgewogen» (S. 32).

Eine gewisse Berechtigung kann man der Rüge Seilers nicht absprechen, wonach der Entsorgungsnachweis zu spät verlangt worden sei, in einem Zeitpunkt, da radioaktive Abfälle bereits bestanden und beseitigt werden müssen, unabhängig davon, wie das Projekt Gewähr beurteilt wird. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass wohl bei keiner anderen Technologie die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Schutz der Bevölkerung so frühzeitig angegangen wurden wie bei der Kernenergie. Würde man in anderen Bereichen auf dem Gebiet der

Entsorgung den gleichen Massstab anlegen wie bei der Kernenergie, so wären wohl verschiedene Branchen zu enormen Investitionen, wenn nicht gar zur Einstellung gewisser Betriebszweige gezwungen.

Aufgrund seiner eigenen Thesen kommt Seiler *de lege lata* zur Auffassung, dass ein vom Bund bewilligtes Endlager aus Gründen des kantonalen Rechts möglicherweise vom Kanton verhindert werden kann. *De lege ferenda* stellt der Autor indessen selber die Forderung auf, dass im Sinne des Vorentwurfs zum Kernenergiegesetz für Endlager und vorbereitende Handlungen kantonales Recht nur soweit anwendbar sein dürfe, als es die Realisierung des Projektes nicht verunmöglicht. Er begründet diese Auffassung mit dem Sachzwang, die bereits bestehenden radioaktiven Abfälle beseitigen zu können (S. 300). Noch deutlicher äussert er sich in diesem Sinn, wenn er verlangt, dass rechtliche, föderalistische oder demokratische Hindernisse überwunden werden müssen, wenn sie einer Beseitigung der Abfälle entgegenstehen würden (S. 388). Getreu seinem Credo sieht er eine solche Möglichkeit selbstverständlich nur für Entsorgungsanlagen, nicht aber für Kernenergieanlagen insgesamt.

Trotz Seilers skeptischer Haltung der Kernenergie gegenüber ist dessen Werk eine wertvolle Darstellung sowohl für denjenigen, der sich eine Übersicht verschaffen, als auch für denjenigen, der den Band als Nachschlagewerk verwenden will. Der Benutzer muss indessen in der Lage sein, sich mit den Thesen Seilers kritisch auseinandersetzen zu können.

U. Fischer

# Selbst wenn das Netz verrückt spielt, läßt der Computer Sie weiter lächeln...

Kurzunterbrechungen,  
Netzrauschen,  
Spannungsschwankungen...  
diese und andere Störungen in der  
Stromversorgung können auch das  
technisch ausgefeilteste  
EDV-System beeinträchtigen...  
oft mit schwerwiegenden Folgen  
(Produktionseinbußen,  
Programmabstürze, vorzeitiges  
Altern der Hardware...).

Um derartige Schäden zu  
vermeiden, bieten wir eine  
universelle, einfache und  
zuverlässige Lösung:  
die USV-Anlage.

Merlin Gerin, weltweit Marktführer  
auf diesem Gebiet, hat eine  
komplette USV-Anlagenreihe für  
alle Anwendungsfälle  
(EDV-System, Roboter,  
Produktionssteuerungen) in der  
Leistungspalette von 125 VA bis  
3600 kVA entwickelt.

Seit 20 Jahren bietet Merlin Gerin  
weltweit technische Unterstützung  
und Problemlösungen - überall  
dort, wo Zuverlässigkeit und  
Qualität des Stromnetzes  
unerlässlich sind.

Überzeugen Sie sich selbst,  
fordern Sie unsere ausführlichen  
technischen Unterlagen an.

Unsere Geräte und Anlagen bieten  
Ihnen die Garantie für eine sichere  
Stromversorgung.

Damit auch Ihr Computer Sie  
weiter lächeln läßt...



Bitte senden Sie diesen Coupon  
an Merlin Gerin AG  
Bahnhofstrasse 18, 5504 Othmarsingen

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_ Abteilung \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_



*Energietechnik mit Verstand*



## 3fache Sicherheit mit FI von BBC



### Personenschutz

- Sicheres Abschalten beim Berühren unter Spannung stehender Teile durch FI-Schalter mit Auslöseempfindlichkeiten ab 10 mA.
- Sicheres Auslösen dank pulsstrom-sensitivem Schalter.
- Sicheres Funktionieren, auch bei winterlich tiefen Temperaturen, weil einsetzbar bis  $-25^{\circ}\text{C}$ .

Unsere Dokumentation sagt alles.  
Telefonieren Sie uns. 01 743 4111



BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, BBC Normelec, Riedstrasse 6, 8953 Dietikon

**Drinnen hören und sehen  
wer vor der Haustür steht?**

**Ja!  
Mit Produkten von Feller!**

TV-Tür-Überwachungssystem  
Feller Cesophon



Feller AG  
CH-8810 Horgen  
Tel. 01 725 65 65

## BAHNHOF- STRASSEN- LAMPEN?

Jawohl, alle Speziallampen von General Electric für die Beleuchtung von Strassen erhält man direkt beim Produktbereich Licht und Energie der Standard Telephon und Radio AG in Wädenswil. Ein Anruf genügt. Unser Angebot ist umfassend. Und die Beratung gratis. Telefon 01-780 54 44

Standard Telephon und Radio AG **STR**  
Ein IIT-Unternehmen

Dr. Juchli 468 STR

## 3fache Sicherheit mit FI von BBC



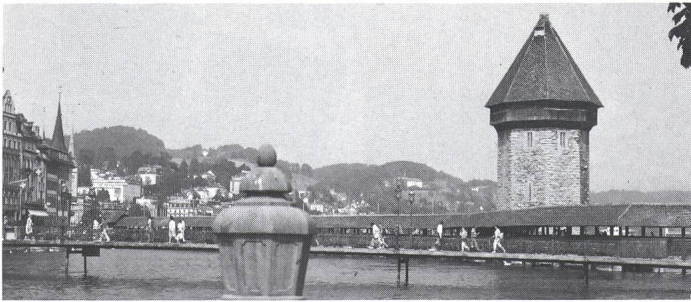
### Sachschutz

- Zuverlässige Überwachung der Installation auf Isolationsfehler.
- Verhütet elektrisch gezündete Brände bei Erdschlüssen
- Schutz vor Schäden bei atmosphärischen Überspannungen mit Überspannungs-Schutz-Adapter.

Unsere Dokumentation sagt alles.  
Telefonieren Sie uns. 01 743 4111



BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, BBC Normelec, Riedstrasse 6, 8953 Dietikon



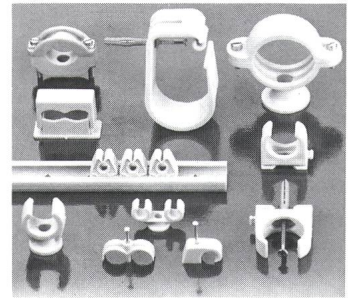
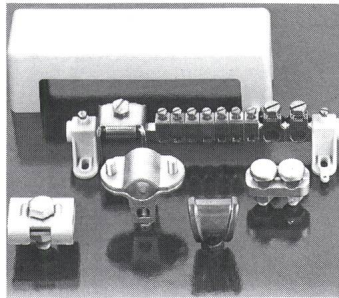
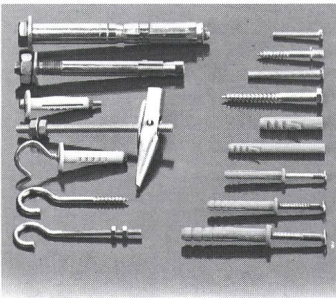
Luzern in der Zentralschweiz



Produktionsstätte – Zentrallager



Verwaltungs-, Ausstellungs- und Konferenzräume



Viele tausend Produkte – moderne Befestigungstechnik – zu fortschrittlichen Systemen zusammengefaßt aus einer Hand.

**Ein Unternehmen stellt sich vor:**

**Ihr neuer Schweizer Partner für Elektro-Installationsmaterial+ Befestigungstechnik\***

**B**ettermann ist europäischer Marktführer auf dem Gebiet moderner Befestigungssysteme. Die Bettermann AG Schweiz bietet jetzt im Verbund mit diesem weltweit operierenden Familienunternehmen das umfassende OBO-Programm mit allen Vorteilen, die diese Marke international zum Erfolg geführt haben. Dazu wurden von der modernen Verwaltung über eigene Produktionsanlagen bis zum leistungsfähigen Zentrallager – vom Informationsmaterial über die permanente Ausstellung bis zum Team geschulter Schweizer Mitarbeiter Voraussetzungen geschaffen, die auch Ihnen deutliche Vorteile bringen können. Das Team der Bettermann AG: Ihr neuer Schweizer Partner für Elektro-Installations- und Befestigungssysteme.

**\*Bitte fordern Sie ausführliche Informationen. Anruf genügt.**

Das System der Zukunft

**ixosil**®

## Hochspannungs- Verbundisolatorer für Freilufteinsatz

- Die Lösung bis zu höchsten Übertragungsspannungen
- Mit ausgezeichneter mechanischer und elektrischer Beständigkeit gegen Umwelteinflüsse
- Fachkundige Beratung und detaillierte Unterlagen nach Kundenwunsch

**Dätwyler**

Dätwyler AG  
Schweizerische Kabel-, Gummi  
und Kunststoffwerke  
CH-6460 Altdorf/Schweiz  
Telefon 044-41122  
Telex 866364